



Sehr geehrte/r Dame /Herr!

der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

[Erhebliche Zweifel an der Gemeinschaftswidrigkeit der Sanierungsklausel](#)

Im Hinblick auf die von der Bundesregierung erhobene Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 26.01.2011, nach der die sog. Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG als gemeinschaftsrechtlich unzulässige Beihilfe eingestuft wurde, hat der 9. Senat des Finanzgerichts Münster in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren dementsprechende Steuernachforderungen gegen eine Kapitalgesellschaft, die zunächst von dem Sanierungsprivileg profitiert hatte, von der Vollziehung ausgesetzt (Beschluss vom 1. August 2011, Az. [9 V 357/11 K.G.](#)). Einzelheiten hierzu finden Sie in unserer aktuellen Pressemitteilung (PM [11/2011](#) vom 15. August 2011).

["Essen auf Rädern" keine haushaltsnahe Dienstleistung](#)

Der 14. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 15. Juli 2011 entschieden, dass Kosten für gelieferte Mahlzeiten keine haushaltsnahen Dienstleistungen im Sinne von § 35a Abs. 2 EStG darstellen und dass die Erhöhung des Höchstbetrages für Handwerkerleistungen gemäß § 35a Abs. 3 EStG auf EUR 1.200 erst ab dem Jahr 2009 gilt (Az. [14 K 1226/10 E.](#)).

Die Kläger beehrten für im Streitjahr 2008 an sie gelieferte Mahlzeiten sowie für Handwerkerleistungen Steuerermäßigungen nach § 35a Abs. 2 bzw. Abs. 3 EStG. Das beklagte Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen für die Mahlzeiten statt dessen als außergewöhnliche Belastungen und die Kosten für die Handwerkerleistungen gemäß § 35a Abs. 3 EStG lediglich im Rahmen eines Höchstbetrages von EUR 600.

Der 14. Senat des Finanzgerichts Münster wies die Klage bezüglich beider Streitpunkte ab. Die Zubereitung und die Anlieferung von Mahlzeiten seien keine

haushaltsnahen Dienstleistungen, weil sie nicht im Haushalt erbracht worden seien. Eine haushaltsnahe Dienstleistung setze nicht nur einen inhaltlichen, sondern stets auch einen räumlichen Bezug zum Haushalt des Steuerpflichtigen voraus. Die Erhöhung des Höchstbetrags für Handwerkerleistungen auf EUR 1.200 - so der Senat weiter - gelte erst ab dem Veranlagungszeitraum 2009. Im Hinblick auf ein zu dieser Frage bereits anhängiges Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof (Az. VI R 65/10) hat der Senat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen.

[Rechtsreferendar darf kein Steuerberater sein](#)

Die Tätigkeit als Rechtsreferendar ist mit dem Beruf des Steuerberaters unvereinbar. Dies hat der für Streitigkeiten aus dem Steuerberatungsrecht zuständige 7. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 20. Juli 2011 entschieden (Az. [7 K 77/11 StB](#)).

Der Kläger war Partner einer Steuerberatersozietät und trat daneben den juristischen Vorbereitungsdienst an. Für die Steuerberatertätigkeit erteilte ihm der Dienstherr zwar eine Nebentätigkeitsgenehmigung von bis zu acht Wochenstunden. Allerdings widersprach die vorliegend beklagte Steuerberaterkammer die Zulassung des Klägers als Steuerberater, weil der juristische Vorbereitungsdienst eine Tätigkeit als Arbeitnehmer darstelle, die nicht mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar sei (§ 57 Abs. 4 Nr. 2 StBerG).

Der 7. Senat des Finanzgerichts Münster gab der Steuerberaterkammer Recht. Er folgte nicht dem Argument des Klägers, der Referendardienst erlaube eine freie Zeiteinteilung und stehe der Ausübung des Steuerberaterberufs nicht entgegen. Vielmehr sei - so der Senat - der Vorbereitungsdienst durch das Juristenausbildungsgesetz als öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis ausgestaltet, in dem der Referendar Weisungen seines Dienstherrn unterliege und umfangreiche Pflichten (Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und an Klausurenkursen, Erledigung praktischer Aufgaben) erfüllen müsse. Ein jederzeitiges Tätigwerden für die Mandanten sei aufgrund dieser Pflichten nicht gewährleistet. Auch die verfassungsrechtlichen Bedenken des Klägers gegen die Vorschrift des § 57 Abs. 4 Nr. 2 StBerG wies der Senat zurück. Die Inkompatibilitätsregelung sei durch die besondere Bedeutung des Steuerberatungsrechts für das Interesse des Gemeinwohls gerechtfertigt.

Hinweis: Eine Wiederbestellung des Klägers als Steuerberater nach Absolvierung seines Rechtsreferendariats ist natürlich möglich. Über etwaige berufsrechtliche oder steuerrechtliche Folgeprobleme für die Sozietät hatte der Senat nicht zu befinden.

[Kein zwingender Gestaltungsmissbrauch bei inkongruenter Gewinnausschüttung](#)

Ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne von § 42 AO liegt nicht vor, wenn anlässlich einer unentgeltlich vereinbarten Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft eine Gewinnausschüttung ausschließlich zugunsten des ausscheidenden Gesellschafters erfolgt. Dies hat der 1. Senat mit Urteil vom 12. April 2011 klargestellt (Az. [1 K 3117/08 F](#)).

Im Streitfall war die Klägerin Gesellschafterin einer KG. Zu ihrem Sonderbetriebsvermögen gehörte eine 40 %-ige Beteiligung an einer GmbH. Im September 2000 übertrug die Klägerin ihre GmbH-Beteiligung auf den Mitgesellschafter, der sodann Alleingesellschafter wurde. Ein Entgelt wurde hierfür nicht vereinbart. Zugleich beschloss die Gesellschafterversammlung der GmbH die Ausschüttung von in der Vergangenheit erzielten Gewinnen - und zwar ausschließlich zugunsten der Klägerin. Das Finanzamt folgerte hieraus, dass die Übertragung des Gesellschaftersanteils - entgegen der vertraglichen Vereinbarung - entgeltlich erfolgt sei. Die Klägerin habe eine sog. inkongruente

Gewinnausschüttung von 100 % bezogen, obwohl sie nur einen Gesellschaftsanteil von 40 % gehalten habe. Das Finanzamt nahm daher in Höhe von 60 % der Gewinnausschüttung eine verdeckte Kaufpreiszahlung an und stellt e einen entsprechenden Veräußerungsgewinn fest.

Der 1. Senat des Finanzgerichts Münster folgte der Auffassung des Finanzamts nicht. Die von den Beteiligungsverhältnissen abweichende Gewinnausschüttung zugunsten der Klägerin sei gesellschaftsrechtlich zulässig gewesen und könne auch steuerrechtlich nicht als rechtsmissbräuchliche Gestaltung gemäß § 42 AO angesehen werden. Die Höhe der Ausschüttung habe sich an den in der Vergangenheit auf die Klägerin entfallenden Gewinnen orientiert. Das von der Klägerin erstrebte Ziel, anlässlich ihres Ausscheidens den ihr zustehenden Anteil am Gewinn der GmbH zu vereinnahmen, sei sowohl durch eine entgeltliche Veräußerung als ebenso - wie tatsächlich vollzogen - durch eine zeitlich inkongruente Dividendenausschüttung erreichbar gewesen.

Die vom Senat zugelassene Revision wird beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IV R 28/11 geführt.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer/Gewinnfeststellung

Expedientenrabatte für Reiseverkehrskaufleute stellen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar - Steuerpflicht von Drittlohn - Zur Ermittlung der Höhe der geldwerten Vorteile aus Expedientenrabatten - Nachweis einer Steuerhinterziehung im Besteuerungsverfahren (Urteil vom 29. Juni 2011, Az. [4 K 258/08 E](#))

Zu den Voraussetzungen der ermäßigten Besteuerung eines Veräußerungsgewinns nach §§ 16, 34 EStG - Einstellung der gewerblichen Tätigkeit und vollständige Realisierung der stillen Reserven aus allen wesentlichen Betriebsgrundlagen - Anforderungen an eine Teilbetriebsveräußerung (Urteil vom 25. November 2010, Az. [5 K 5019/06 E](#); Rev. BFH X R 28/11)

Halbzugsverbot des § 3c Abs. 2 EStG a.F. gilt auch bei Verlusten aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen im Sinne von § 17 EStG - Forderungsverzicht des Gesellschafters als nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung - Bewertung von eigenkapitalersetzenden Finanzierungsmaßnahmen des Gesellschafters - Abgrenzung zwischen Krisendarlehen und in der Krise stehengelassenem Darlehen (Urteil vom 20. Juli 2011, Az. [7 K 3666/08 E](#); Rev. BFH IX R 27/11; Hinweis auf die vergleichbare Entscheidung des Bundesfinanzhof s vom 6. April 2011 IX R 40/10, DB 2011, 1668)

Zu den Anforderungen an eine steuerbegünstigte Einsatzwechseltätigkeit eines Rettungsassistenten bei einer Tätigkeit auf mehreren Rettungswachen - Abgrenzung zwischen Einsatzwechselstätte und (weiterer) regelmäßiger Arbeitsstätte (Urteil vom 18. Januar 2011, Az. [15 K 2392/07 E](#); Rev. BFH VI R 36/11)

Zur Frage der Steuerbarkeit von Einnahmen aus der Veräußerung einer Erfindung - Abgrenzung zwischen nachhaltiger Erfindertätigkeit und bloßer Zufallserfindung (Urteil vom 3. Mai 2011, Az. [1 K 2214/08 F](#))

Kindergeld

Zur Frage des Bestehens eines inländischen Kindergeldanspruchs bei einem längerfristigen Aufenthalt eines Elternteils mit allen

Kindern im Herkunftsland (hier: Libanon) - Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal des Wohnsitzes im Sinne von § 8 AO (Urteil vom 16. Juni 2011, Az. [3 K 4610/10 Kg](#))

Zur Frage des Bestehens eines inländischen Kindergeldanspruchs bei einem zunächst für die Dauer eines Jahres beschränkten Aufenthalts eines Elternteils mit allen Kindern im Herkunftsland (hier: Palästina) - Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal des Wohnsitzes im Sinne von § 8 AO (Urteil vom 16. Juni 2011, Az. [3 K 4816/10 Kg](#))

Kein Anspruch auf Kindergeld bei einem länger als vier Monate andauernden Übergangszeitraum zwischen Ende der (ersten) Berufsausbildung und Beginn des Wehrdienstes gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG - Gesetzeswortlaut als Grenze der Auslegung - Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers (Urteil vom 1. Juni 2011, Az. [11 K 3869/10 Kg](#); Rev. BFH III R 42/11)

Interna und mehr

Wussten Sie, ...

... dass auch im finanzgerichtlichen Klageverfahren die Kosten des Rechtsstreits durch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe aufgefangen werden können? Auf entsprechenden Antrag des Klägers gewährt das Gericht - regelmäßig vor einer Entscheidung in der Hauptsache - nach einem summarischen Prüfverfahren Prozesskostenhilfe, sofern der Kläger zum einen nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht oder nur zum Teil aufbringen kann und zum anderen die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Erfolgsaussichten hat und nicht mutwillig erscheint. In der Regel erfolgt eine Schlüssigkeitsprüfung des klägerischen Vorbringens. Von der Prozesskostenhilfe abgedeckt sind die Gerichtskosten und - sofern beantragt - die Kosten eines beizuordnenden Rechtsanwalts oder Steuerberaters. Die Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ergeht gerichtsgebührenfrei. Zulässig ist es auch, bereits vor einer Klageerhebung - isoliert - einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zu stellen. Nach der Entscheidung hierüber kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) Klage erhoben werden. Nähere Einzelheiten zum Prozesskostenhilfeverfahren - und auch zur Höhe des vom Antragsteller einzusetzenden Einkommens und Vermögens - finden Sie [hier](#).

Die Anmeldung zum automatischen und natürlich kostenlosen Bezug des Newsletters erfolgt über die Homepage des [Finanzgerichts Münster](#) oder gleich [hier](#).

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jan -Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784 -115, Telefax 0251/3784 -201, E -Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de und RaFG Dr. Jens Reddig, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784 -212, Telefax 0251/3784 -201, E-Mail: jens.reddig@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW -Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des](#)

[Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.